



Council of the
European Union

Brussels, 5 September 2022
(OR. en, de)

Interinstitutional File:
2022/0192(COD)

12065/22
ADD 2

LIMITE

AGRI 403
AGRIFIN 90
CODEC 1245

WORKING DOCUMENT

From:	General Secretariat of the Council
To:	Delegations
No. Cion doc.:	10592/22 + ADD1 + ADD2
Subject:	Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Council Regulation (EC) No 1217/2009 as regards conversion of the Farm Accountancy Data Network into a Farm Sustainability Data Network - Comments from the German delegation

Delegations will find in the annex the comments from the German delegation on the above-mentioned proposal.

English translation of the summary of the remarks by the German delegation-

Remarks by the German delegation

on the

Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Council Regulation (EC) No 1217/2009 as regards conversion of the Farm Accountancy Data Network into a Farm Sustainability Data Network

The German delegation is grateful for the opportunity to comment on the above-mentioned proposal for a regulation. As we emphasised at the SCA meeting on 11 July 2022, Germany supports the objective of assessing and comparing the implementation of the F2F strategy throughout the EU and consequently obtaining a better overview of the contributions to sustainability made by agricultural enterprises.

From Germany's point of view, certain principles should be taken into account when converting the FADN into an FSDN to ensure the necessary acceptance by affected agricultural enterprises and their support for the FSDN. In particular, these include:

- a clear definition of the regulation's objectives and purposes, including sufficient limitations on the ecological and social variables to be included in the future;
- taking into account all relevant data protection requirements;
- limiting additional burdens on agricultural enterprises, accounting services and national liaison bodies, in particular by adhering consistently to the principle of **'collecting data once and using it several times'**;
- equal treatment of all agricultural enterprises.

The proposed regulation raises a number of issues that touch on these principles and that require thorough examination during consultations in European Council bodies.

For details compare with the comments in the two column document attached.

Please find below the complete remarks by the German delegation.

Stellungnahme der deutschen Delegation zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der EU auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Die deutsche Delegation bedankt sich für die Möglichkeit der Kommentierung des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der EU auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (FSDN). Wie bereits im SAL am 11.07.2022 betont, unterstützt Deutschland das mit dem Vorschlag verfolgte Ziel, die Umsetzung der F2F-Strategie EU-weit messen, vergleichen und bewerten zu können und ein besseres Bild über die Beiträge zu erlangen, die landwirtschaftliche Betriebe in Europa zur Nachhaltigkeit leisten.

Aus deutscher Sicht sollten bei der Umstellung auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe bestimmte Grundsätze berücksichtigt werden, um die notwendige Akzeptanz bei den betroffenen Akteuren sowie deren Unterstützung des FSDN zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere

- die eindeutige Bestimmung der Ziele und Zwecke der Verordnung, einschließlich einer hinreichenden Eingrenzung der zukünftig einbezogenen Variablen zur ökologischen und sozialen Dimension;
- die vollständige Berücksichtigung aller maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben;
- eine klare Regelung der statistikrechtlichen Grundlagen;
- die Begrenzung der Mehrbelastung für Landwirte, Buchführungsstellen und nationale Verbindungsstellen, insbesondere durch konsequente Anwendung des im Vorschlag hervorgehobenen Prinzips „einmal erheben - mehrfach verwenden“;
- die Gleichbehandlung aller landwirtschaftlichen Betriebe.

Der vorliegende Vorschlag wirft im Hinblick auf diese Grundsätze eine Reihe von Fragen auf, die zunächst einer sorgfältigen Prüfung in den anstehenden Beratungen in den Ratsgremien bedürfen (im Einzelnen vgl. Kommentare im beigefügten Zweispartendokument):

1. Bestimmtheit der Ziele und Zwecke

Anders als in der derzeit geltenden Verordnung (Artikel 1 (2), Artikel 4) fehlt im vorliegenden Kommissionsvorschlag (s. Art. 1 (2), Art. 16) nun eine eindeutige Bestimmung der Zwecksetzung (s. Art. 1 (2), Art. 16 des Entwurfs) für die vorgesehene Datenerhebung, -verwaltung und -nutzung, sowie eine Benennung der jeweiligen Datenempfänger (s. Art. 16 (2) des Entwurfs). Auch fehlt im Kommissionsvorschlag jegliche Bestimmung bzw. Transparenz hinsichtlich der Art und der Zahl der zukünftig einbezogenen Variablen zur ökologischen und sozialen Dimension. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um wesentliche Elemente der Rechtsetzung, die zumindest in ihren Grundzügen im Basisrechtsakt näher bestimmt werden müssen.

2. Allgemeine datenschutzrechtliche Anforderungen

Der Entwurf schließt auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten ein. Nach unserer Einschätzung wurden die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der Verordnung (EU) 2018/1725 (EUDPR) im vorliegenden Vorschlag aber nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt (s. hierzu bes. Art. 1 und 2). So fehlt es aus unserer Sicht aktuell an klaren Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 (1) (a) DSGVO, Art. 4 (1) (a) EUDPR), die nicht nur benennen, welche Daten von wem verarbeitet werden dürfen, sondern insbesondere auch die Zwecke der Verarbeitung festlegen (Zweckbindung und Erforderlichkeitsgrundsatz, vgl. Art. 5 (1) (b) und (c), Art. 6 (1) (e), (3) DSGVO, Art. 4 (1) (b) EUDPR). Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist, gerade auch für eine Akzeptanz des FSDN bei Betrieben und weiteren Akteuren, unbedingt uneingeschränkt zu gewährleisten.

3. Statistikrechtliche Grundlagen

Mit Blick auf die wünschenswerte Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Quellen nach dem Prinzip „einmal erheben, mehrfach verwenden“ sieht Deutschland Klärungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen. Durch diese Verknüpfung werden Daten aus dem Bereich der amtlichen Statistik genutzt, deren Weitergabe nicht ohne die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage möglich ist. Dies gilt sowohl für das FSDN als auch für die zu nutzenden Datenquellen. Daher bitten wir um Prüfung der Frage, warum der Vorschlag nicht bereits in Art. 1 (3) auf die EU-Statistikverordnung 223/2009 verweist (s. auch Art. 2 i, Art. 4 (3), Art. 7 (1) a,)). Ferner sollte das Verhältnis des vorliegenden Vorschlags zur Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (IFS-Verordnung) konkretisiert werden. Hierzu zählt auch, dass der bisher fehlende Verweis auf Statistikartikel 338 AEUV als rechtlicher Grundlage der vorliegenden Verordnung zu prüfen ist, da die vorgesehenen erweiterten Informationspflichten über die bisher rein ökonomischen Daten hinausgehen.

Des Weiteren sehen wir im Zusammenhang mit der Datenverknüpfung eine Hürde im Grundsatzurteil 65,1 des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1983. In diesem wurde das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ festgehalten. Eine Weitergabe der für statistische Zwecke erhobenen, nicht anonymisierten oder statistisch aufbereiteten Daten für Zwecke des Verwaltungsvollzugs kann in unzulässiger Weise in das EU-Datenschutzrecht bzw., soweit dies keinen gleichwertigen Grundrechtsschutz bietet, in das nationale Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen. Hier bitten wir ebenfalls um Klärung, ob die vorgesehene und wünschenswerte Verknüpfung von Daten der amtlichen Statistik mit dem grundsätzlich FSDN zulässig ist und, falls diese nicht zulässig sein sollte, welche Grundlagen geschaffen werden müssten, um eine solche Verknüpfung zu ermöglichen.

4. Begrenzung der Mehrbelastung

Bereits jetzt bringt die Teilnahme am FADN für die landwirtschaftlichen Betriebe und Buchstellen erhebliche Belastungen mit sich, die in Deutschland in den vergangenen Jahren zu einem Rückgang der Teilnahmebereitschaft geführt haben. Vor diesem Hintergrund ist bei der Umstellung auf ein FSDN sicherzustellen, dass die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen für alle Beteiligten auf das für die Zielerreichung nötige Mindestmaß begrenzt bleiben, insbesondere durch die Begrenzung der Zahl der zusätzlich eingeführten Variablen für die ökologische und soziale Dimension, die konsequente Anwendung des Prinzips „einmal erheben - mehrfach verwenden“ sowie die Verschlankung der ökonomischen Variablen im aktuell genutzten Betriebsbogen.

Zudem sollte geprüft werden, inwieweit Daten aus den Bereichen Ökologie und Soziales in einem ersten Schritt auch über Teilstichproben erhoben werden können bzw. eine Erhebung nur im mehrjährigen Rhythmus ausreichend ist. Diese Maßnahmen könnten eine zielgerichtete und effiziente Fortentwicklung des FADN zum FSDN ermöglichen, die gleichzeitig dazu beiträgt, die Akzeptanz und Relevanz des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und damit dessen Aussagequalität zu steigern.

5. Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Betriebe

Der vorliegende Vorschlag zur Umstellung des FADN auf ein FSDN sieht eine Abkehr vom bisher geltenden Prinzip der freiwilligen Teilnahme landwirtschaftlicher Betriebe hin zu einer verpflichtenden Teilnahme vor. Es bleibt offen, wie diese Verpflichtung konkret ausgestaltet werden soll. Insbesondere ist unklar, ob nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission jedes Jahr neue Betriebe zur Teilnahme an der Erhebung verpflichtet werden sollen oder ob die ausgewählten Betriebe zu einer mehrjährigen bzw. dauerhaften Teilnahme verpflichtet werden sollen. Anders als bei der bisherigen freiwilligen Teilnahme stellt sich in diesem Fall u.a. die Frage nach der Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Betriebe. Während die überwiegende Zahl der Betriebe von dem Vorschlag nicht betroffen wäre, ergäben sich für die vergleichsweise wenigen ausgewählten Betriebe nicht nur erhebliche zusätzliche Belastungen, sondern auch das Risiko von Sanktionen bei – möglicherweise unbeabsichtigten - Verstößen gegen die auferlegten Verpflichtungen. Wir bitten daher die Kommission zunächst um eine Konkretisierung des vorgesehenen Verfahrens.

Vorschlag der EU-Kommission – Stellungnahmen der Ressorts, der Länder und der Verbände

für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

(zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/2278 der Kommission vom 4. September 2017 (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S.1))

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Netzes zur Erhebung von Daten zur Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Union	
KAPITEL I BILDUNG EINES UNIONS DATENNETZES FÜR DIE NACHHALTIGKEIT LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE	
<i>Artikel 1</i> (1) Es wird ein Unionsdatennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (im Folgenden ‚FSDN‘ oder ‚Datennetz‘) eingerichtet, um wirtschaftliche, ökologische und soziale Daten auf Betriebsebene zu erheben. (2) Die gemäß dieser Verordnung erhobenen Daten tragen zur	Die Zweckbestimmung der neuen VO sollte wie in der derzeit gültigen VO gefasst sein und konkretisiert werden. Die vorgeschlagene Version ist aus Datenschutzsicht problematisch, soweit in Folgevorschriften auf die „Zweckbestimmungen“ in Artikel 1 Bezug genommen wird (s. insb. Artikel 16). Ebenso sollten Art und Umfang der zu erhebenden Daten bereits hier im Basisrechtsakt konkretisiert werden – nicht ausschließlich über delegierte und Durchführungsrechtsakte.

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
Bewertung der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft in der EU bei. (3) FSDN-Daten werden im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 öffentlich zugänglich gemacht. (4) Die Verarbeitung, Verwaltung und Nutzung der gemäß dieser Verordnung erhobenen Daten erfolgt gegebenenfalls im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1725 und (EG) Nr. 223/2009.	Wir schlagen eine Umformulierung dahingehend vor, dass der Einklang mit der Charta und dem Datenschutzrecht herzustellen ist und nicht de lege lata besteht. <u>Formulierungsvorschlag</u> (3) FSDN-Daten werden, <u>soweit</u> im Einklang mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 <u>zulässig</u>, öffentlich zugänglich gemacht. Warum gibt es bei den Veröffentlichungsvorgaben keinen Verweis auf Europ. StatistikVO 223/2009? Wir schlagen außerdem für die datenschutzrechtlichen Regelungen (eigener Verarbeitungsbegriff) einen eigenständigen Satz vor, der für Verarbeitungen speziell personenbezogener Daten klarstellt, dass DSGVO und EUDPR (VO 2018/1725) zu berücksichtigen sind. Die Einschränkung, dass Daten „gegebenenfalls“ im Einklang mit den genannten Rechtsvorschriften stehen, erscheint unpassend. Wir schlagen eine Umformulierung vor. <u>Formulierungsvorschlag</u> (4) Die Verarbeitung, Verwaltung und Nutzung der gemäß dieser Verordnung erhobenen Daten erfolgt <u>gegebenenfalls soweit anwendbar</u>

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
	im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1725 und (EG) Nr. 223/2009. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieser Verordnung bleiben die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 unberührt.
<i>Artikel 2</i> Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck a) ‚Landwirt‘ die natürliche Person, die für die laufende und tägliche Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs verantwortlich ist; b) ‚Betrieb‘ eine betriebswirtschaftliche Einheit im Sinne der allgemeinen Verwendung des Begriffs im Rahmen der Agrarerhebungen und -zählungen der Union; c) ‚Betriebsklasse‘ eine Gruppe landwirtschaftlicher Betriebe, die denselben Klassen betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und wirtschaftlicher Betriebsgröße angehören, wie sie in dem Unionsklassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Artikel 5b definiert sind; d) ‚Betriebsbogen‘ den Fragebogen, der im Einklang mit der gemeinsamen FSDN-Methodik mit den Daten eines landwirtschaftlichen Betriebs ausgefüllt wurde; e) ‚Buchführungsbetrieb‘ jeden in das Informationsnetz einbezogenen oder einzubeziehenden landwirtschaftlichen Betrieb;	Anders als z.B. in der VO (EU) 2021/2115 vom 02. Dezember 2021 sind nach dieser Definition juristische Personen explizit keine Landwirte. Wäre hier nicht eine Angleichung der Definition sinnvoll? Warum werden „Datenerheber“ nicht hier definiert? Wo, wann und wodurch wird die „gemeinsame FSDN-Methodik“ beschrieben, definiert, geregelt?

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
f) ‚Gebiet des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe‘ oder ‚FSDN-Gebiet‘ das Gebiet eines Mitgliedstaats oder ein Teil eines solchen Gebiets, das zum Zweck der Auswahl der Buchführungsbetriebe abgegrenzt ist; g) ‚FSDN-Daten‘ auf der Ebene landwirtschaftlicher Betriebe erhobene wirtschaftliche, ökologische und soziale Daten, die aus einer Buchführung und/oder anderen Datenquellen stammen und systematisch und regelmäßig erhoben werden; h) ‚Standardoutput‘ den standardisierten Wert der Bruttoerzeugung; i) ‚personenbezogene Daten‘ personenbezogene Daten im Sinne der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725, erweitert um den Schutz der berechtigten Interessen von Landwirten, bei denen es sich um juristische Personen handelt;	Wir bitten um Konkretisierung dessen, was unter „anderen Datenquellen“ sowie unter „systematisch und regelmäßig“ zu verstehen ist. Ferner bitten wir im Sinne des von uns unterstützten Prinzips „einmal erheben, mehrfach verwenden“ um Erläuterung dazu, wie und von wem die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung anderer Datenquellen geschaffen werden sollen. Bei der Nutzung von Datenquellen und der Ausgestaltung der neuen Befragung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden: - Vermeidung von Doppelbefragungen - Vermeidung von Merkmalsüberschneidungen zwischen den amtlichen Statistiken (IFS, SAIO, etc.) und dem FSDN auch aus Belastungsgründen der Auskunftspflichtigen (Code of practice). Warum gibt es an dieser Stelle keinen Verweis auf Europ. StatistikVO 223/2009? (so auch bei Art. 1 (3)) Die „Erweiterung“ im zweiten Hauptsatz. ist nicht akzeptabel. Juristische Personen sind gerade nicht vom Anwendungsbereich der (auch nach Artikel 1 dieser VO!) unmittelbar anwendbaren DSGVO und EUDPR erfasst. Die definitorische „Erweiterung“ führt zu einer Vielzahl an systematischen Widersprüchen und erheblichen

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
j) ‚Betriebskennnummer‘ die eindeutige Kennnummer für jeden Betrieb, die der Verarbeitung von Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung dient; k) ‚Verarbeitung von Daten‘ jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/1725;	Folgeproblemen. Eine Erforderlichkeit einer solchen Definitions-Erweiterung auf juristische Personen ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere ist unklar, worin die „berechtigten Interessen von juristischen Personen“ in Hinblick auf den an das Individuum anknüpfenden Schutz der Privatsphäre bestehen soll. Soweit berechnigte Interessen bestehen, die rechtlich geschützt werden sollen, kann für juristische Personen an den relevanten Stellen eine eigenständige Regelung vorgesehen werden. Denkbar wäre, für den Anwendungsbereich dieser VO für juristische Personen, die Landwirtschaft betreiben, die Geltung der DSGVO anzuordnen. Das gehörte allerdings nicht zu den Definitionen. <u>Formulierungsvorschlag</u> ‚personenbezogene Daten‘ <u>personenbezogene Daten im Sinne gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnungen (EU) 2016/679 und Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1725, erweitert um den Schutz der berechtigten Interessen von Landwirten, bei denen es sich um juristische Personen handelt;</u> Prüfungen zu Herkunft und Verwendung der Betriebskennnummer einschl. Definitionsklärung der zu verknüpfenden Einheiten sollten nicht erst im Rahmen der sekundären Rechtsakte erfolgen, sondern in Eckpunkten in der Basis-VO festgelegt werden. Wir schlagen vor, die genutzte Terminologie an diejenigen aus DSGVO und EUDPR anzupassen und die DSGVO-Definition zu ergänzen. <u>Formulierungsvorschlag</u>

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
l) ‚Primärdaten‘ Daten zu einzelnen Betrieben, natürlichen oder juristischen Personen oder einzelnen Stichproben; m) ‚Metadaten‘ Daten, die qualitative und quantitative Informationen zu den erhobenen Primärdaten liefern; n) ‚anonymisierte Daten‘ auf Primärdaten gestützte Daten, aus denen die Identität natürlicher oder juristischer Personen weder direkt noch indirekt erkennbar ist; o) ‚pseudonymisierte Daten‘ personenbezogene Daten, die ohne	‚Verarbeitung von Daten‘ jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/1725; Die hier vorgesehene Definition wird kritisch gesehen. Sie betrifft auch personenbezogene Daten. Es genügt für eine Anonymisierung aus Datenschutzsicht jedoch gerade nicht, dass die Daten nicht sofort direkt oder indirekt einer Person zugeordnet werden können; eine Anonymisierung liegt auch dann nicht vor, wenn die Zuordnung mit vertretbarem Aufwand ermöglicht werden kann. Daher sollte hier die nachstehende Definition verwendet werden. <u>Formulierungsvorschlag</u> ‚anonymisierte Daten‘ auf Primärdaten gestützte Daten, aus denen die Identität natürlicher oder juristischer Personen weder direkt noch indirekt erkennbar ist; solche Daten, aus denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden können;

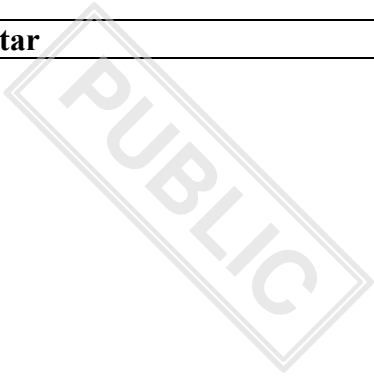
Vorschlag EU-KOM	Kommentar
Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer konkreten Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugewiesen werden; p) ‚aggregierte Daten‘ das Ergebnis der Zusammenstellung von Primärdaten oder detaillierten Daten für spezifische Analyse Zwecke.	Diese Regelung sollte auch für betriebliche Daten gelten, sofern hinter dem landwirtschaftlichen Betrieb eine natürliche Person steht Auch unabhängig davon, ob diese Informationen gesondert aufbewahrt werden, muss die Zuordnung der Informationen zu einer konkreten Person bzw. deren Identifikation verhindert werden, insbesondere, bei Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Quellen. Die Terminologie sollte an DSGVO und EUDPR angepasst werden (vgl. Art. 4 Nr. 5 DSGVO). <u>Formulierungsvorschlag</u> ‚pseudonymisierte Daten‘ personenbezogene Daten, die ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer <u>konkreten spezifisch betroffenen</u> Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugewiesen werden;
<i>Artikel 2a</i> Anhang I enthält eine Liste der FSDN-Gebiete.	
<i>Artikel 3</i> Um sicherzustellen, dass das Verzeichnis der FSDN-Gebiete auf	

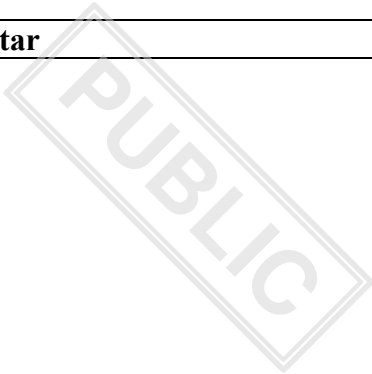
Vorschlag EU-KOM	Kommentar
Antrag eines Mitgliedstaats aktualisiert werden kann, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I hinsichtlich des nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten Verzeichnisses der FSDN-Gebiete zu erlassen.	
KAPITEL II DATEN FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EINKOMMEN LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND DIE ERHEBUNG WEITERER NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN	
<i>Artikel 4</i> (1) Dieses Kapitel gilt für die Erhebung von Buchführungsdaten und anderen Nachhaltigkeitsdaten [..]. FSDN-Daten werden durch regelmäßige und spezielle Erhebungen erfasst. (2) Die für das FSDN zuständige Behörde kann zur Erhebung und Weiterverwendung von Daten, die in die FSDN-Erhebungen einfließen, auch andere Datenquellen nutzen. (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung um Vorschriften über die Verfahren für die Datenverwaltung zu ergänzen, insbesondere die Betriebskennnummer, die Datenspeicherung, die Datenqualität und -validierung, die Nutzung	Die Zweckbestimmung sollte konkreter sein und die bisherige Formulierung berücksichtigen. Art und Umfang der zu erhebenden Daten sollten bereits hier im Basisrechtsakt konkretisiert werden – nicht ausschließlich über delegierte und Durchführungsrechtsakte. Die Erweiterung auf beliebige weitere Datenquellen halten wir bzgl. personenbezogener Daten für unverhältnismäßig; theoretisch ließe so eine Formulierung auch die Nutzung von Google, social media oder eine Befragung von Nachbarn zu. Hier sollte eingegrenzt werden, aus welchen Quellen Daten erhoben werden dürfen. Hier werden wesentliche (!) Rahmenbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten an delegierte Rechtsakte ausgelagert. Das betrifft nach hiesigem Verständnis offenbar - Rechtsgrundlagen, Zwecke und Mittel der Verarbeitung („Nutzung von Daten“), auch für den Zugang und die Übermittlung von

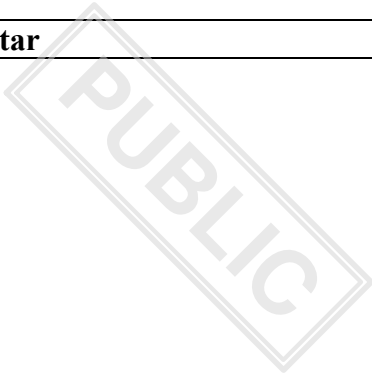
Vorschlag EU-KOM	Kommentar
von Daten, den Zugang zu Primärdaten und deren Übermittlung, die Verarbeitung von Primärdaten, die Kombination von Daten mit anderen Datenquellen, das Verfahren zur Sicherstellung der Verfügbarkeit detaillierter und aggregierter Daten, kompatible Systeme für die Datenspeicherung und den Datenaustausch, das Verfahren bei Weigerung, Daten bereitzustellen, sowie die Pflichten von Endnutzern wissenschaftlicher Daten und anderer interessierter Parteien. (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Aktualisierung von Form und Inhalt gemeinsamer regelmäßiger und spezieller Erhebungen sowie der Methoden und	Primärdaten, - Rechtsgrundlagen zu Datenaustauschen - ggf. auch Vorgaben Einsatz von automatisierten Verfahren („aggregierte Daten“, „Kombination mit anderen Datenquellen“), - Rechtsgrundlagen für die Nutzung zu Forschungszwecken. Eine derart unkonkrete Regelung der Datenerhebung, -nutzung und –auswertung (...) begegnet erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Es stellt sich die Frage, worauf sich „das Verfahren bei Weigerung Daten bereitzustellen“ bezieht, auf die Datenbereitstellung durch MS oder den einzelnen Betrieb? Außerdem sollte geklärt werden, ob durch die verpflichtende Angabe der Betriebsnummer und durch das Ziel, einzelne landwirtschaftliche Betriebe zu evaluieren und zu beraten, die Möglichkeit der Reanonymisierung durch delegierte Rechtsakte besteht. „Datenaustausch“ Soweit die nationalen statistischen Stellen, die nationalen Zentralbanken, die Kommission (Eurostat) und die EZB vertrauliche Daten erhalten, haben sie die entsprechenden Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen sie ausschließlich zu statistischen Zwecken nach Maßgabe der Artikel 20 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 verwenden. Die „regelmäßigen Erhebungen“ und „speziellen Erhebungen“ sollten in Art. 2 definiert werden.

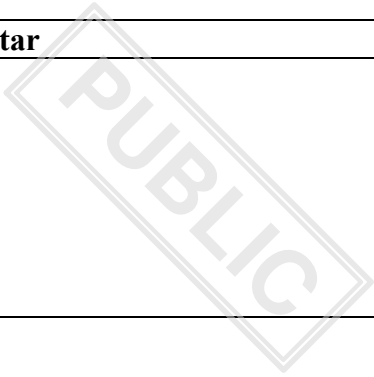
Vorschlag EU-KOM	Kommentar
Anforderungen für die Weiterverwendung und Weitergabe von Daten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 19b Absatz 2 erlassen	
<i>Artikel 5</i> (1) Der [...] Erfassungsbereich umfasst landwirtschaftliche Betriebe mit einer wirtschaftlichen Größe, die einer bestimmten Schwelle entspricht oder diese überschreitet, die in Euro entsprechend einer der Untergrenzen der wirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen des in Artikel 5b festgelegten Unionsklassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe ausgedrückt ist. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung um Vorschriften zur Festlegung der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Schwelle zu ergänzen. Die Kommission erlässt auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten Schwelle. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 19b Absatz 2 erlassen. (2) Buchführungsbetriebe sind landwirtschaftliche Betriebe, a) die in den Erfassungsbereich gemäß Absatz 1 fallen; [...]	Die Bewertung der in Art. 5 getroffenen Regelungen sind nicht möglich ohne nähere Informationen zur konkreten Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere bei einer Verpflichtung zur Teilnahme. Aufgrund dessen wird die Kommission um Klärung insbesondere folgender Fragen gebeten: - Wie soll „Anerkennung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Plan für die Auswahl der Buchführungsbetriebe als Buchführungsbetrieb“ erfolgen? - Worauf bezieht sich Repräsentativität? Ist es – wie bisher – der Standard Output oder sind andere Aspekte zukünftig von Bedeutung? (gilt dies auch für spezielle Erhebungen)? - Warum wird nicht mit einer Teilstichprobe für die Erhebung der neuen ökologischen und sozialen Informationen begonnen? - Wonach wird der Auswahlplan spezieller Erhebungen gebildet? - Sind zusätzliche Kriterien für die Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe vorgesehen, wenn ja, welche und für welchen Zweck - Sollen identische (=dieselben) Betriebe zur jährlichen Teilnahme verpflichtet werden? - Sollte dem so sein, ist ein Zeitraum vorgesehen, nach dem die Betriebe wechseln? - Sollte dem so sein, wie wird einem möglichen Vorwurf der Diskriminierung der zur Teilnahme verpflichteten Betriebe begegnet? - Wie wird der Verwaltungsaufwand, der bei einer Verpflichtung zur Teilnahme entsteht, berücksichtigt? - Wie verhält sich die Öffnungsklausel aus Art. 5 (4) zu Art. 4 (3)? - Besteht die Möglichkeit, dass Länder und/oder Betriebe bei der

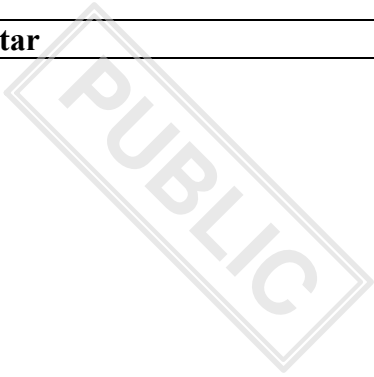
Vorschlag EU-KOM	Kommentar
b) die insgesamt und auf Ebene jedes FSDN-Gebiets für den Erfassungsbereich repräsentativ sind. (3) Jeder landwirtschaftliche Betrieb, der im Plan für die Auswahl der Buchführungsbetriebe als Buchführungsbetrieb anerkannt ist, übermittelt die verlangten Daten. (4) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften erlassen, um möglichen Verstößen gegen Absatz 3 zu begegnen.	Untererfüllung des Stichprobenplans/der Nichteinreichung von Daten oder fehlender Erreichung von Nachhaltigkeitszielen sanktioniert werden?
<i>Artikel 5a</i> (1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Plan für die Auswahl der Buchführungsbetriebe, der eine repräsentative Stichprobe aus dem Erfassungsbereich gewährleistet, einschließlich regelmäßiger und gegebenenfalls spezieller Erhebungen. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte mit Vorschriften für die Erstellung solcher Pläne durch die Mitgliedstaaten. Mit diesen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Pläne für die Auswahl der Buchführungsbetriebe — anhand der jüngsten statistischen Daten erstellt werden; — nach dem Unionsklassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe dargestellt werden und — insbesondere die Aufteilung der Buchführungsbetriebe nach Betriebsklassen und die detaillierten Vorschriften für ihre Auswahl	

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
umfassen. (2) Die Kommission erlässt gemäß den nach Absatz 1 angenommenen Vorschriften und auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Zahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat und je FSDN-Gebiet. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. (3) Die Zahl der Buchführungsbetriebe je FSDN-Gebiet darf um 20 % nach unten oder oben von der Zahl abweichen, die in den nach Absatz 2 zu erlassenden Durchführungsrechtsakten festgelegt ist, sofern die Gesamtzahl der Buchführungsbetriebe des betreffenden Mitgliedstaats eingehalten wird. (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Aktualisierung der Modelle und Methoden zu Form und Inhalt der Daten, die der Kommission von den Mitgliedstaaten zu übermitteln sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	
<i>Artikel 5b</i> (1) Die landwirtschaftlichen Betriebe werden nach dem Unionsklassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe [...] nach Kriterien wie ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung, ihrer wirtschaftlichen Betriebsgröße und der Bedeutung der direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit einheitlich klassifiziert.	

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
Das Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe dient insbesondere zur Darstellung von Daten – aufgeschlüsselt nach Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße –, welche im Rahmen der Unionserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie im Rahmen des FSDN erhoben werden. (2) Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebs ist durch den relativen Beitrag des Standardoutputs der verschiedenen Merkmale dieses Betriebs zu seinem gesamten Standardoutput gekennzeichnet. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zur Festsetzung des Bezugszeitraums für den Standardoutput zu erlassen. (3) Die Betriebe werden einer begrenzten Zahl von Klassen betriebswirtschaftlicher Ausrichtung zugeordnet. Es wird eine Klasse der allgemeinen Ausrichtungen festgelegt. Je nach Genauigkeitsgrad der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung wird die Klasse der allgemeinen Ausrichtungen in Hauptausrichtungen unterteilt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Klassen der allgemeinen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen zu erlassen. Die Entsprechung zwischen den Klassen der allgemeinen Ausrichtungen und der Hauptausrichtungen sowie jenen der Einzelausrichtungen, die den Klassen der Hauptausrichtungen	

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
entsprechen, wird im Einzelnen festgelegt. (4) Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird auf der Grundlage des gesamten Standardoutputs des Betriebs festgelegt. (5) Die Bedeutung der direkt mit dem Betrieb verbundenen sonstigen Erwerbstätigkeit, die keine landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs darstellt, wird auf der Grundlage des Beitrags dieser sonstigen Erwerbstätigkeit zum Output des Betriebs bestimmt. (6) Die Standardoutputs und die zu ihrer Feststellung dienenden Daten werden der Kommission (Eurostat) von der Verbindungsstelle, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 bezeichnet hat, oder von jener Einrichtung übermittelt, welcher diese Aufgabe übertragen wurde. (7) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die Folgendes festlegen: — die Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen der Einzelausrichtungen nach Absatz 3 und zur Zuordnung des landwirtschaftlichen Betriebs zu einer Hauptausrichtung; — die Methode zur Berechnung der wirtschaftlichen Betriebsgröße; — die Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße für die Betriebe, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird; — die Methoden zur Berechnung des Outputs des Betriebs und zur Schätzung des Beitrags der sonstigen Erwerbstätigkeit zu diesem Output für die Zwecke des Absatzes 5; — die Methode zur Berechnung der Standardoutputs jedes	

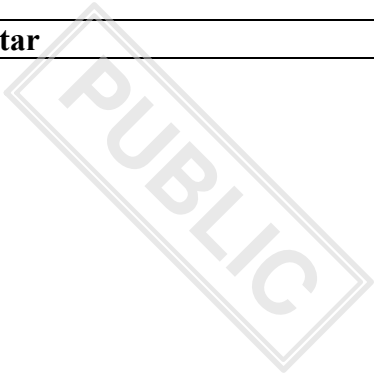
Vorschlag EU-KOM	Kommentar
Merkmals nach Absatz 2, die Verfahren für die Sammlung der entsprechenden Daten und die Mittel und Fristen für die Übermittlung der Standard outputs an die Kommission im Einklang mit Absatz 6. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	
<i>Artikel 6</i> (1) Jeder Mitgliedstaat bildet einen nationalen Ausschuss des Informationsnetzes (im Folgenden der ‚nationale Ausschuss‘). [...] (2) Der nationale Ausschuss ist für die Auswahl der Buchführungsbetriebe verantwortlich. In diesem Zusammenhang obliegt ihm insbesondere die Genehmigung des Plans für die Auswahl der Buchführungsbetriebe. (3) Der Vorsitzende des nationalen Ausschusses wird vom Mitgliedstaat aus dem Kreis der Mitglieder dieses Ausschusses bestellt. Der nationale Ausschuss trifft seine Entscheidungen einstimmig. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so werden die Entscheidungen von einer vom Mitgliedstaat bezeichneten Behörde getroffen. (4) Mitgliedstaaten mit mehreren FSDN-Gebieten können für jedes	

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
ihre FSDN-Gebiete einen Gebietsausschuss des Informationsnetzes bilden (im Folgenden „Gebietsausschuss“). Aufgabe des Gebietsausschusses ist es insbesondere, bei der Auswahl der Buchführungsbetriebe mit der in Artikel 7 genannten Verbindungsstelle zusammenzuarbeiten. (5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	
<i>Artikel 7</i> (1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine Verbindungsstelle, deren Aufgabe es ist, a) den nationalen Ausschuss, die Gebietsausschüsse und die Datenerheber (z. B. die Buchstellen) über die geltenden Rechtsvorschriften zu unterrichten und für deren ordnungsgemäße Anwendung Sorge zu tragen, b) den Plan für die Auswahl der Buchführungsbetriebe zu erstellen, dem nationalen Ausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten und anschließend an die Kommission weiterzuleiten, c) folgende Unterlagen zu erstellen: i) die Liste der Buchführungsbetriebe, ii) gegebenenfalls die Liste der Datenerheber, die in der Lage sind,	Auf welcher Rechtsgrundlage werden Datenerheber tätig? Wie ist die Verbindung zur Agrarstatistik geplant? (s. Hinweis bei Ar. 2)

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
den Betriebsbogen auszufüllen, d) die ihr von den Datenerhebern übersandten Betriebsbögen zu erstellen, auch unter Nutzung von Daten aus anderen Datenquellen, e) zu überprüfen, ob die Betriebsbögen ordnungsgemäß ausgefüllt sind, f) die ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen innerhalb der festgesetzten Frist im vorgeschriebenen Format an die Kommission weiterzuleiten, g) die in Artikel 17 geregelten Auskunftersuchen an den nationalen Ausschuss, die Gebietsausschüsse und die Datenerheber weiterzuleiten und der Kommission die entsprechenden Antworten zu übermitteln, h) die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen, damit die Landwirte Beratung und Feedback zur Nachhaltigkeitsleistung ihres Betriebs erhalten können.	Wenn hier die Aufbereitung und Verschneidung auch von und mit Einzeldaten der amtlichen Agrarstatistik gemeint ist, kann dies nur bedeuten, dass dies durch die amtliche Statistik erfolgt oder eine Zustimmung durch den AEES vorliegen muss. Welche Stelle soll die Ergebnisse in welcher Form zur Verfügung stellen? Sofern nationale Statistikämter etc. betroffen sind, tragen diese die alleinige Verantwortung, über Prozesse, statistische Methoden, Standards und Verfahren sowie über Inhalt und Zeitplan der Veröffentlichungen für alle von dem nationalen Statistikamt entwickelten, erstellten und verbreiteten europäischen Statistiken zu entscheiden (Artikel 5a VO (EG) Nr. 223/2009). Wir erbitten Konkretisierung dahingehend, ob die Meldung von betrieblichen Einzelangaben (nach Verschneidung mit weiteren Daten) an die beteiligten Landwirte zu Beratungszwecken geplant ist oder, dass allgemeine Ergebnisse für die Verbesserung der landwirtschaftlichen

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Beratung verwendet werden sollen? Außerdem bitten wir um Klarstellung, ob die Möglichkeit eröffnet wird, dass Dritte eine Auswertung der erhobenen Daten – auch gegen den Willen der Landwirte – vornehmen? Auch ist noch unklar, wem die Ermessensentscheidung zur Durchführung einer Beratung obliegt: den Betrieben oder Dritten?
<i>Artikel 8</i> (1) Für jeden Buchführungsbetrieb wird ein eigener [...] Betriebsbogen ausgefüllt, der mit einer Betriebskennnummer versehen wird. (2) Der ordnungsgemäß ausgefüllte Betriebsbogen enthält die Buchführungsdaten, die es ermöglichen, a) den Buchführungsbetrieb durch die wesentlichen Merkmale	Wie geht die angestrebte Anonymität mit der Nennung der Betriebsnummer auf dem Betriebsbogen einher? Vgl. Art. 16 (2). Welche Rolle spielt die bisher genutzte Betriebsnummer (erste Codes der Ausführungsanweisung)?

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
seiner Produktionsfaktoren zu kennzeichnen; b) die verschiedenen Einkommensarten des Buchführungsbetriebs zu beurteilen; c) die wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit des Betriebs zu bewerten; d) die Richtigkeit seines Inhalts stichprobenweise zu überprüfen. (3) Die Daten des Betriebsbogens beziehen sich auf einen einzigen landwirtschaftlichen Betrieb und ein einziges Berichtsjahr von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten und betreffen ausschließlich diesen landwirtschaftlichen Betrieb. Sie beziehen sich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebs selbst und die direkt mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeit. [...] (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung um Vorschriften zur Festlegung der Hauptgruppen der zu	Soll hier eine einzelbetriebliche Bewertung stattfinden? Wer definiert den Maßstab zur Bewertung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit eines Betriebes? Was sind die Folgen einer negativen Bewertung? Wir bitten um Klarstellung, wer für die Beurteilung „ökologischer und sozialer Daten“ zuständig ist und woher die Maßstäbe kommen? Wie soll sichergestellt werden, dass das Berichtsjahr dem Buchhaltungsjahr entspricht (sollte das Berichtsjahr dem Kalenderjahr gleichgestellt werden, hätte dies einen immensen Mehraufwand zur Folge)? Zum Wegfall des Ausschlusses der Erhebung von Daten zu außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten: Es ist nicht ersichtlich, in wieweit die Einbeziehung außerbetrieblicher Erwerbstätigkeiten der Landwirte für die in Art. 1 genannte Zielsetzung erforderlich ist. Daher sollte überprüft werden, ob die bisherigen Regelungen nach Art. 8 (3) beibehalten werden können. Auch die Regelung der zu erhebenden Hauptgruppen sollte in dieser Basis-VO erfolgen.

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
erhebenden Daten und der allgemeinen Vorschriften für die Datenerhebung zu ergänzen. (5) Um dafür zu sorgen, dass die Daten, die mit dem Betriebsbogen erhoben werden, unabhängig von den erfassten Buchführungsbetrieben vergleichbar sind, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen Form und Gestaltung des Betriebsbogens sowie die Methoden und Fristen für die Übermittlung der Daten an die Kommission festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 19b Absatz 2 erlassen.	
<i>Artikel 16</i> (1) Es ist untersagt, die auf der Grundlage dieser Verordnung erhaltenen einzelnen Daten und alle anderen Einzelangaben für steuerliche Zwecke zu verwenden [...]. (2) Die Kommission oder die Verbindungsstellen dürfen anonymisierte oder pseudonymisierte Einzeldaten für die in Artikel 1 genannten Zwecke weitergeben, sofern die Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen vermieden wird.	Hinsichtlich der Weitergabe von Daten für zukünftig nicht mehr ausgeschlossene weitere Zwecke sollte geprüft werden, ob nicht alle zugelassenen Zwecke ausdrücklich in Artikel 1 benannt werden müssten, damit datenschutzrechtliche Belange bei der Weitergabe der relativ sensiblen Daten ausreichend berücksichtigt werden. Wie soll die Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen ausgeschlossen werden, wenn der Betriebsbogen mit einer Betriebskennnummer versehen ist? Welche Maßnahmen werden in Bezug auf die Verarbeitung der Betriebskennnummer getroffen? - Was sind „Einzeldaten“? Genügt nicht der im Übrigen im VO-Text

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
	verwendete Begriff der „Daten“? - Artikel 1 regelt in seiner Neufassung eine allgemeine Zielsetzung der Verordnung und keine spezifischen Zwecke i.S.d. Art. 5 Abs. 1 b, Art. 6 Abs. 3 DSGVO mehr (siehe bereits oben). Die in Artikel 1 genannten Zielsetzungen - Errichtung eines Datennetzes zur Erhebung von Daten und Nachhaltigkeitsförderung in der Landwirtschaft - sind dabei derart offen und weit gefasst, dass eine effektive Zweckbindung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO bzw. eine Festlegung spezifischer Zwecke (Art. 6 Abs. 3 DSGVO) nicht ersichtlich ist. Es sind die in Frage kommenden Zwecke einer Offenlegung von Daten daher entweder hier konkret zu benennen, oder es bedarf einer Konkretisierung in Artikel 1. Ebenfalls zu benennen wären die Empfänger oder Kategorien von Empfängern dieser Daten. - Artikel 1 Absatz 3 und 4 regeln im Übrigen keine Zwecke, sodass nicht auf Artikel 1 insgesamt verwiesen werden sollte. - „sofern die Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen vermieden wird“: wenn es sich um anonyme Daten handelt, ist das redundant; wenn es sich um pseudonyme Daten handelt, ist das per definitionem unmöglich. Der Halbsatz ist daher zu streichen An wen dürfen anonymisierte und pseudonymisierte Einzeldaten (heißt einzelbetriebliche Daten) weitergegeben werden? Werden die Zwecke, zu denen Daten weitergegeben werden dürfen, im angegebenen Art. 1 ausreichend definiert? „...sofern die Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen vermieden wird“ – muss diese nicht ausgeschlossen sein? Ist es gewünscht, dass sich durch den Wegfall des Art. 16,2 (alt) die Geheimhaltungspflicht nicht mehr nach der Verordnung, sondern nur nach ggf. „schwächeren“ arbeitsrechtlichen Bestimmungen/nach dem

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
	Arbeitsvertrag richtet? <u>Formulierungsvorschlag</u> (2) Die Kommission oder die Verbindungsstellen dürfen anonymisierte oder pseudonymisierte Einzeldaten für die in Artikel 1 genannten Zwecke weitergeben, sofern die Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen vermieden wird. Die Kommission oder die Verbindungsstellen dürfen, soweit für die Zwecke [XXX] erforderlich, gegenüber [Empfängern bzw. Empfänger Kategorien XXX] Daten offenlegen. Die Daten sind zu anonymisieren. Soweit die Erfüllung der in Satz 1 benannten Zwecke durch anonymisierte Daten nicht möglich ist, können pseudonymisierte Daten verwendet werden.
<i>Artikel 17</i> (1) Der nationale Ausschuss, die Gebietsausschüsse, die Verbindungsstelle und die Datenerheber haben, soweit ihr Verantwortungsbereich betroffen ist, der Kommission alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erteilen. Diese an den nationalen Ausschuss, die Gebietsausschüsse oder die Datenerheber gerichteten Auskunftersuchen und die entsprechenden Antworten werden in schriftlicher Form über die Verbindungsstelle übermittelt. [...]	Es wird um Konkretisierung gebeten, welche Auskunftsbitten der Kommission in diesem Zusammenhang zu erwarten sind und plädieren für die klarstellende Ergänzung, dass die Kommission nur relevante Auskünfte einholen darf.
<i>Artikel 19</i> (1) Die in den Gesamthaushaltsplan der Union, Einzelplan	

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
Kommission, einzusetzenden Mittel dienen der Deckung folgender Kosten: a) bei regelmäßigen Erhebungen: einer Pauschalvergütung, die den Mitgliedstaaten für die Übermittlung ordnungsgemäß ausgefüllter Betriebsbögen innerhalb der vorgeschriebenen Frist für die bis zu der gemäß Artikel 5a Absatz 2 festgelegten Höchstzahl der Buchführungsbetriebe zu zahlen ist. Liegt die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und übermittelten Betriebsbögen für ein FSDN-Gebiet oder einen Mitgliedstaat unter 80 % der für dieses FSDN-Gebiet oder den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Zahl der Buchführungsbetriebe, so ist für jeden Betriebsbogen aus dem entsprechenden FSDN-Gebiet bzw. dem betreffenden Mitgliedstaat eine Vergütung zu zahlen, die 50 % der Pauschalvergütung entspricht; b) bei speziellen Erhebungen: einer Pauschalvergütung, die den Mitgliedstaaten für die Übermittlung ordnungsgemäß ausgefüllter Betriebsbögen innerhalb der vorgeschriebenen Frist für die bis zu der gemäß Artikel 5a Absatz 2 festgelegten Höchstzahl der Buchführungsbetriebe zu zahlen ist. Liegt die Gesamtzahl der ordnungsgemäß ausgefüllten und übermittelten Betriebsbögen für ein FSDN-Gebiet oder einen Mitgliedstaat unter 80 % der für dieses FSDN-Gebiet oder den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Zahl der Buchführungsbetriebe, so ist für jeden Betriebsbogen aus dem entsprechenden FSDN-Gebiet bzw. dem betreffenden Mitgliedstaat eine Vergütung zu zahlen, die 50 % der Pauschalvergütung entspricht; c) aller Kosten der elektronischen Systeme, die von der Kommission für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Netzes	Diese Regelung hätte eine erhebliche Reduktion der finanziellen Mittel bei Untererfüllung des Stichprobenplans zur Folge. Es sollte daher eine stufenweise Reduktion der Zahlungen geprüft werden. Erbeten wird eine Konkretisierung, was „spezielle Erhebungen“ hinsichtlich Merkmalsgruppen, Bezugs- und Erhebungszeiträume, Stichprobenumfang, etc. beinhalten sollen (vgl. Art. 4 (4)) Wie hoch ist die Vergütung der speziellen Erhebungen? Wird diese Vergütung die Kosten der Datenerhebung decken?

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
sowie den Erhalt, die Überprüfung, die Verarbeitung und die Analyse der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten betrieben werden. Diese Kosten schließen gegebenenfalls die Kosten für die Verbreitung der Ergebnisse der betreffenden Vorgänge sowie die Kosten von Studien und Entwicklungstätigkeiten zu anderen Aspekten des Informationsnetzes ein. (2) Die durch die Einsetzung und Tätigkeit des nationalen Ausschusses, der Gebietsausschüsse und Verbindungsstellen erwachsenden Kosten werden nicht in den Gesamthaushaltsplan der Union eingesetzt. (3) Die Union kann den Mitgliedstaaten auch finanzielle Beiträge aus dem Gesamthaushaltsplan der Union gewähren, um die Kosten für die Durchführung dieser Verordnung zu decken, wenn die Einrichtung des Systems zur Erhebung der zusätzlichen ökologischen und sozialen Variablen, einschließlich Schulungen und Herstellung der Interoperabilität zwischen den Datenerhebungssystemen, erhebliche Anpassungen des nationalen INLB-Datenerhebungssystems eines Mitgliedstaats erforderlich macht. (4) Die an die Mitgliedstaaten zu entrichtende Pauschalvergütung kann ganz oder teilweise an Landwirte gezahlt werden, die sich an	Da der vorliegende Verordnungsvorschlag weitreichende Änderungen vorsieht, regen wir folgendes an: <u>Formulierungsvorschlag</u> (3) Die Union kann sollte den Mitgliedstaaten auch finanzielle Beiträge aus dem Gesamthaushaltsplan der Union gewähren, um die Kosten für die Durchführung dieser Verordnung zu decken, wenn die Einrichtung des Systems zur Erhebung der zusätzlichen ökologischen und sozialen Variablen, einschließlich Schulungen und Herstellung der Interoperabilität zwischen den Datenerhebungssystemen, erhebliche Anpassungen des nationalen INLB-Datenerhebungssystems eines Mitgliedstaats erforderlich macht. Ist ein spezieller Verteilungsschlüssel für Deutschland geplant? Wer bestimmt diesen? Können auch Buchstellen oder „Datenerheber“ vergütet werden? Welche Konsequenz hat/welchen Nutzen stiftet die Kopplung des Verteilungsschlüssels der Vergütung an den Standardoutput eines Betriebes?

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
FSDN-Erhebungen beteiligen. Die Mitgliedstaaten können einen spezifischen Verteilungsschlüssel festlegen und den Betrag, der an die teilnehmenden Landwirte gezahlt wird, ganz oder teilweise an den Standardoutput des landwirtschaftlichen Betriebs koppeln. (5) Die Mitgliedstaaten können Anreize für die Beteiligung von Landwirten an FSDN-Erhebungen schaffen. (6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der detaillierten Verfahren in Bezug auf die Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b und die Anpassungen des in Absatz 3 genannten Datenerhebungssystems. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 19b Absatz 2 erlassen.	Worin besteht der Unterschied zu Art. 19 (4)? Wird hier den MS eingeräumt, eigene Anreize (i.d.R. finanzieller Art) für die Vergütung zu schaffen (finanziert aus Mitteln der MS)? Wie soll das Gesamtsystem bei Verpflichtung aussehen?
<i>Artikel 19a</i> (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen. (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5a Absatz 1, Artikel 5b Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die	Korrektur eines Übertragungsfehlers aus der alten Verordnung „...Artikel 5b Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 43 wird der Kommission...“

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5a Absatz 1, Artikel 5b Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt. (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5a Absatz 1, Artikel 5b Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände	Korrektur eines Übertragungsfehlers aus der alten Verordnung „...Artikel 5b Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 4 kann vom...“ Hier sollte der Absatz 4 von Artikel 14 der SAIO VO werden. <u>Formulierungsvorschlag</u> „Before adopting a delegated act, the Commission shall consult experts designated by each Member State in accordance with the principles laid down in the Inter-institutional Agreement of 13 April 2016 on Better Law-Making.“ Korrektur eines Übertragungsfehlers aus der alten Verordnung „...Artikel 5b Absätze 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 4 erlassen wurde...“

Vorschlag EU-KOM	Kommentar
erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	
<i>Artikel 19b</i> (1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss mit der Bezeichnung ‚Ausschuss des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe‘ unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates. 2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	
<i>Artikel 20</i> Die Verordnung Nr. 79/65/EWG wird aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.	
<i>Artikel 21</i> Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.	